

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **42 (1935)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerwoche 1935.

In Ergänzung einer kürzlich erschienenen Pressenotiz über die Durchführung der diesjährigen Veranstaltung teilt der Verband „Schweizerwoche“ folgendes mit:

Im Einvernehmen mit den schweizerischen Verbänden des Detailhandels und Gewerbes wird die diesjährige Schaufensterwerbung zugunsten des Schweizer Produkts von diesen Organisationen selbst durchgeführt. Für ihre Mitglieder und weitere selbständige Einzelverkaufsfirmen haben sie die Organisation und Kontrolle übernommen. Kollektivaktionen anderer Gruppen des Detailhandels gehen in gleicher Weise auf die Verantwortung der jeweiligen Veranstalter. Sie werden gegenüber dem Publikum die Gewähr für den schweizerischen Ursprung der ausgestellten Produkte zu bieten haben, insofern solche nicht schon durch das Armbrustzeichen als einheimische Ware markiert sind. Wo sich eine Verkaufsfirma nicht an Kollektivaktionen beteiligt, bleibt es ihrem Gutfinden anheimgestellt, wie sie ihre Schweizerwaren-Schaufenster als solche kennzeichnen will. Der Verband „Schweizerwoche“ gibt für 1935 kein offizielles Schaufensterplakat, das bisher für den schweizerischen Ursprung der ausgestellten Waren Gewähr leistete, heraus. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Geschäftsinhaber bemüht sein werden, durch festliche Dekorationen eindrucksvoll für landeseigene

Arbeit zu werben und damit für die bedeutsame Aufgabe des Detailhandels in unserer Volkswirtschaft Zeugnis abzulegen.

Als einheitliches Datum ist die Zeit vom 19. Oktober bis 2. November festgesetzt worden. Um Mißverständnissen bezüglich der Verwendung des geschützten Namens „Schweizerwoche“ vorzubeugen, sei beigefügt, daß der loyale Gebrauch desselben für Ankündigungen und Hinweise auf Schaufensterausstellungen gestattet ist. Dagegen ist die Verwendung dieses Namens auf Schaufensterplakaten in der Art der bisherigen offiziellen Ausweise nicht statthaft. Weder der Verband „Schweizerwoche“ noch seine Komitees und Vertreter haben mit der Schaufensteraktion noch etwas zu tun und lehnen dafür jede Verantwortung ab. Infolgedessen sind auch Nachbildungen der vom Verband herausgegebenen Bahn-, Post- und Straßenplakate untersagt.

Der Verband „Schweizerwoche“ wird seine Propaganda-Aktionen in Verbindung mit Behörden, Presse, Schule, Radio und Theater, durch Vorträge, Filmvorführungen, Werbung in Lichtspieltheatern, Veranstaltung von Schweizerwochemärkten und Sonderausstellungen, Plakatierung usw. wie alljährlich durchführen. Man darf die Erwartung aussprechen, daß die diesjährige Landesschau schweizerischer Produkte auch in der veranschaulichten neuen Form ihren Zweck wirksam erfüllen werde.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1935:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-August 1935	8,386	18,330	1,003	2,748
Januar-August 1934	10,321	25,491	1,147	3,329
EINFUHR:				
Januar-August 1935	9,520	16,268	278	816
Januar-August 1934	10,636	20,532	226	871

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	272	730	98	276
Februar	332	924	103	290
März	362	1,041	105	307
April	338	972	108	309
Mai	317	882	105	300
Juni	322	904	105	298
Juli	340	964	95	271
August	320	896	71	213

Januar-August 1935	2,603	7,313	790	2,264
Januar-August 1934	4,104	12,013	967	2,763

EINFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	334	730	5	36
Februar	273	596	11	66
März	313	700	11	61
April	320	785	9	47
Mai	264	635	8	39
Juni	211	452	6	31
Juli	312	575	6	36
August	327	500	5	25

Januar-August 1935	2,354	5,063	61	341
Januar-August 1934	4,077	7,900	62	367

Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. Im Jahr 1934 hat die Eidgenössische Zollverwaltung aus der Einfuhr von Seiden- und Kunstseidenwaren aller Art eine Summe von 2,926,366 Franken gelöst, gegen 2,264,222 Franken im Jahr 1933. Der Betrag entspricht 1,13% der Gesamteinnahmen. Auf die ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide hergestellten Gewebe, einschließlich Bänder, Posamentierwaren, seidenen und kunstseidenen Spitzen und Stickereien entfällt ein Betrag von 2,262,563 Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet macht diese Summe je 57 Rappen aus,

gegen Fr. 1.19 bei den Wollgeweben und 60 Rappen bei den Baumwollgeweben. Auf dem wichtigsten Rohmaterial für die Seiden- und Kunstseidenweberei, der Viscose wurde ein Zollertrag von 433,000 Franken erzielt, was 6,5% des Warenwertes ausmacht. Den Hauptposten haben die seidenen und kunstseidenen Gewebe mit 1,982,361 Franken geliefert, wobei die Zollbelastung durchschnittlich 12,24% beträgt. Am stärksten wirkt sich die verhältnismäßige Zollbelastung bei den mit Kunstseide gemischten Geweben aus; sie beträgt 14,34%. Bei Geweben ganz aus Kunstseide beläuft sie sich auf nur 2,13% und bei seidenen Geweben auf nur 4,72%.

Englische Zollrückvergütungen. Durch eine im September 1935 erlassene Verordnung wird die bisher auf einheimischen Kunstseidenabfällen erhobene Akzisensteuer von 3 d. je 1 engl. Pfund aufgehoben; gleichzeitig werden die Ansätze für die Zollrückvergütung auf gewissen Kunstseideabfällen, Garnen und Geweben herabgesetzt. Während die Akzisensteuer schon am 10. September außer Kraft gesetzt wurde, kommen die neuen Ansätze für die Zollrückvergütung erst am 10. Januar zur Anwendung. Die Akzisensteuer auf den Kunstseidegarnen bleibt, mit 6 d. je 1 engl. Pfund, unverändert.

Die Maßnahme hängt mit der Förderung der Herstellung von Stapelfaser in Großbritannien zusammen.

Niederlande. — Einfuhrbeschränkungen. Die niederländische Regierung hat für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1935 die Einfuhr von Geweben ganz aus Seide und aus Seide mit Rayon kontingentiert. Das Kontingent beträgt 100% des Wertes der in den Monaten September bis und mit Dezember 1934 eingeführten Gewebe, wobei jedoch als Höchstgrenze 100% der Menge, die in diesen vier Monaten zur Ausfuhr gelangte, festgesetzt ist. Das Volkswirtschafts-Ministerium ist ermächtigt, neben diesem Grundkontingent, für die Einfuhr aus näher zu bezeichnenden Ländern noch besondere Kontingente einzuräumen.

Für die Einfuhr von Geweben aus Rayon, sowie aus Rayon in Verbindung mit andern Spinnstoffen als Seide und Wolle, beträgt das Kontingent, wie bisher, 20% der durchschnittlichen Einfuhr während der Jahre 1931 und 1932 (nach dem Wert berechnet) wobei jedoch während der Dauer der Kontingentierung nicht mehr als 30% der Menge (Gewicht) zugelassen wird, die durchschnittlich während der Jahre 1931 und 1932 eingeführt worden ist.

Unter die Kontingentierung fallen nicht die bestickten und broschierten Stoffe, sowie Marquissette und Tüll.

Cuba. — Aufhebung des Zollzuschlages. Wir waren in der Lage, in der September-Nummer der „Mitteilungen“ die Aufhebung des von Cuba auf schweizerischen Erzeugnissen er-

höhenen Zollzuschlages von 100% melden zu können. Dieser Bescheid bedarf jedoch der Ergänzung in dem Sinne, daß die cubanische Regierung sich vorläufig nur bis Ende des Jahres zu dieser Entlastung bereit erklärt hat. Die Unterhandlungen, um auch in Zukunft den schweizerischen Waren die Zollgleichheit zu sichern, werden fortgesetzt.

Venezuela. — Neuer Zolllarif. Am 20. Juli 1935 ist in Venezuela ein neuer Zolllarif in Kraft getreten. Der Zoll für Seidenwaren hat damit gegen früher eine Ermäßigung erfahren:

	Neuer Zoll: in Bolivares	Alter Zoll: je kg brutto
Gewebe ausschließlich aus Naturseide, im Gewicht zwischen 90 und 150 gr. je m ²	34.44	46.96
Gewebe aus Seide mit Rayon gemischt (auch Gewebe aus Rayon mit Verzierungen aus Seide), im Gewicht zwischen 90 und 150 gr. je m ² :	23.48	31.31
Gewebe aus Rayon, auch mit anderen Spinnstoffen als Naturseide gemischt, im Gewicht von 90 bis 150 gr. je m ² :	18.00	23.48

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1935:

	1935 kg	1934 kg	Januar-August 1935 kg
Mailand	209,290	348,983	2,877,105
Lyon	232,031	218,852	2,094,729
Zürich	30,202	12,616	186,957
St. Etienne	9,932	11,451	81,223
Turin	6,277	25,045	123,829
Como	8,631	12,603	80,508

Schweiz

Eine Interpellation über die Seidenindustrie. Am 24. September hat der Sekretär des Schweiz. Textilarbeiterverbandes, Herr Nationalrat Moser, Thalwil, den Bundesrat angefragt was er zu tun gedenke, um der Seidenindustrie einen besseren Schutz angedeihen zu lassen und insbesondere die Veredlung der Gewebe der einheimischen Färberei und Druckerei zu sichern. In zweiter Linie wurde, im Hinblick auf den Tiefstand der Löhne und die Verdienstverhältnisse gefragt, ob der Bundesrat bereit sei, hier Abhilfe zu schaffen? Zur Begründung der Interpellation wurde auf den bedenklichen Rückgang der Fabriken, der Stühle, der Arbeiterschaft und nicht zuletzt der Ausfuhr hingewiesen, d. h. auf Wahrnehmungen und Zahlen, die in den Mitteilungen über Textilindustrie jeweils auch zur Sprache kommen. Mit Recht erklärte der Interpellant, daß, trotz den Einfuhrbeschränkungen und dem Besitz einer eigenen leistungsfähigen Industrie, kein Land der Welt im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine so große Menge ausländischer Ware kaufe. Inbezug auf die Veredelungsindustrie wurde gerügt, daß gewaltige Posten schweizerischer Ware im Ausland (im Veredelungsverkehr) ausgerüstet werden und dadurch der schweizerischen Färberei und Druckerei namhafte Arbeitsmöglichkeiten entgehen. Die bedenkliche Lage der Industrie wirke sich auch auf die Löhne aus und es werde bei den Ferien und anderen sozialen Errungenschaften abgebaut. Der Industrie müsse der Vorwurf gemacht werden, daß sie der Gefahr nicht geschlossen begegnete, weil jeder glaube, es treffe nur den Konkurrenten! Aber auch der Bund habe zu wenig getan. Die produktive Arbeitslosen-Fürsorge habe bisher kaum geholfen und die Kontingentierung der Einfuhr sollte in erhöhtem Maße der Arbeitsbeschaffung dienen.

Herr Bundesrat Obrecht bestätigte die Schilderung über die mißliche Lage der Seidenweberei und der Seidenhilfsindustrie. Die Ursachen seien in den Zollmaßnahmen und in den niedrigen Herstellungskosten des Auslandes zu suchen, das heute die von der schweizerischen Industrie verlangten Preise nicht mehr zahlen wolle und könne. Was den Inlandsmarkt anbetrifft, so seien die schweizerischen Seidenzölle durch Handelsverträge gebunden und es werde versucht, sich in dieser Beziehung frei zu machen. Auch inbezug auf die Kontingentierung lägen Bindungen vor. Der Export werde durch die Produktive Arbeitslosen-Fürsorge eine gewisse Förderung erfahren. Der Lohnabbau sei eine natürliche Folgeerscheinung der ausländischen Konkurrenz; er betrage für die Textilindustrie dem Jahr 1929 gegenüber für gelernte Arbeiter 11 Punkte, für ungelernte 13 Punkte und für Frauen 12 Punkte. Rechtsmittel zur Wiederherstellung der früheren Löhne stünden dem Bunde nicht zur Verfügung, doch sei der Bundesrat bereit, mit den Arbeitgebern in Verbindung zu treten, um Mißbräuche zu verhüten; mit einer offenen Aussprache könne mehr erreicht werden als mit Zwangsmaßnahmen.

Der Interpellant erklärte sich inbezug auf den ersten Teil seiner Anfrage ganz und inbezug auf den zweiten Teil nur teilweise befriedigt.

Es ist zu begrüßen, daß die bedenkliche Lage der Seidenweberei und der Ausrüstungsindustrie in der Öffentlichkeit zur Sprache gekommen ist und die Räte erfahren haben, daß es eine Krise nicht nur in der Stickerei-, Uhren- und Maschinenindustrie gibt. Der Umstand, daß die Zahl der Arbeitslosen aus der Seidenweberei verhältnismäßig klein ist und nirgends zum Aufsehen mahnt, weil die in der Hauptsache weibliche Arbeiterschaft anderweitig Unterkunft gefunden hat und die Arbeitslosenversicherung kaum in Anspruch nimmt, muß zum Trugschluß führen, daß die Verhältnisse nicht so schlimm seien. In Wirklichkeit hat man es jedoch auch bei der schweizerischen Seidenweberei mit einem Niedergang zu tun, der sich zwar wohl verlangsamten, nicht aber aufhalten läßt, es sei denn, die Erzeugungskosten könnten denjenigen des Auslandes einigermaßen angepaßt und der Inlandsmarkt in weitgehendem Maße der einheimischen Industrie vorbehalten werden.

Betriebseinstellung bei der Viscose Emmenbrücke. Die schweizerische Kunstseidenfabrik Société de la Viscose Suisse S.A. in Emmenbrücke, bekanntlich eine der ältesten Kunstseidenfabriken des Kontinents, hat wegen Absatz- und Arbeitsmangels zu Beginn des vergangenen Monats etwa 80 Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen und den Betrieb für die Dauer von drei Monaten eingestellt. An die von der Stilllegung betroffene Arbeiterschaft, etwa 500–600 Personen, werden aus einem Fonds Wartegelder entrichtet, die für Ledige 50%, für Verheiratete 75% des Lohnes betragen. — Die von der Firma betriebene Wollgarnspinnerei, in welcher etwa 300 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wird weiter in Betrieb gehalten.

Ueber diese Betriebseinstellung braucht man sich nicht zu verwundern, wenn man weiß, daß der Einfuhrzoll für Kunstseide derart gering ist, daß das Ausland unsern Markt mit seinen weit billigeren Erzeugnissen immer noch überschwemmen kann.

Weitere Abwanderung der Seidenindustrie. Die Seidenweberei Rütli (Zch.) plant in Schweden die Errichtung einer größeren Seiden- und Kunstseidenweberei. Es sollen von Rütli etwa 120 mechanische Webstühle nach Schweden verlegt werden. Das Kapital dieser schwedisch-schweizerischen Gesellschaft soll nach einem Berichte der „Deutsche Kunstseiden-Zeitung“ bis zu 1,5 Mill. Kronen betragen. Die neue Fabrik wird in Malmö errichtet.

Belgien

Die belgische Kunstseidenindustrie. Schon in den Anfängen der Kunstseidenindustrie spielte Belgien in derselben eine bedeutende Rolle und bestritt vor Ausbruch des Weltkrieges noch ungefähr 22% der Weltproduktion, so daß es in der Weltreihung an dritter Stelle stand. Seither hat sich die Reihenfolge bekanntlich bedeutend geändert.

Diese bedeutende Rolle verdankte Belgien allerdings nicht nur seiner guten technischen Organisation und der Billigkeit seiner Arbeitslöhne, sondern auch der liberalen Alkoholsteuer, denn Alkohol ist bekanntlich das Hauptelement im Chardonnetverfahren, der damaligen Grundlage der belgischen Kunstseide.

Während des Krieges war diese Industrie natürlich vollkommen gelähmt, doch lebte sie nach Friedensschluß sehr rasch wieder auf. Ihre Entwicklung kann in kurzen Worten wie folgt gekennzeichnet werden: von 1922 bis 1925 Höhepunkt